



**Internationale
Gesellschaft für
erzieherische Hilfen**

Stellungnahme der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen

zum Bericht der Landesregierung Schleswig-Holstein

Wirksamkeit ambulanter Hilfen im Kontext von Kindeswohlgefährdungen Drucksache 18/2025 (16.Juni 2014)

Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) wurde im Anhörungsverfahren des Sozialausschusses des Landes Schleswig-Holstein aufgefordert, zum oben genannten Bericht Stellung zu nehmen.

Im Folgenden werden zunächst die einzelnen Kapitel des Berichtes beschrieben und kommentiert. In einem Fazit werden daraus Schlussfolgerungen gezogen und hieraus konkrete Anregungen zur Weiterarbeit abgeleitet. Eine abschließende Einschätzung zum Thema rundet die Stellungnahme ab und verweist auf wesentliche allgemeine Aspekte bezüglich der Thematik.

Im Bericht der Landesregierung werden in insgesamt vier Teilen die rechtlichen Rahmenbedingungen und Abgrenzungen gemäß SGB VIII der Hilfen zur Erziehung beschrieben (Kap. 1), statistische Befunde der Hilfen zur Erziehung in Schleswig Holstein präsentiert (Kap. 2) sowie aktuelle Problemlagen und Bewertungen durch Fachwissenschaft und Fachpraxis aufgezeigt (Kap. 3). Hieraus werden Schlussfolgerungen abgeleitet, zum einen Wirksamkeitsfaktoren in Hinblick auf ambulante Hilfeformen und ihre Angemessenheit bei Kindeswohlgefährdung und zum anderen Maßnahmen des Landes als überörtlicher Jugendhilfeträger (Kap. 4).

1. Kommentierung der einzelnen Kapitel

Zu Kapitel 1: Hilfen zur Erziehung – Rechtliche Rahmenbedingungen und Abgrenzungen gemäß SGB VIII

In Kapitel 1 werden die Ziele des Gesetzgebers im Kontext der Erbringung erzieherischer Hilfen erläutert und die unterschiedlichen Formen der (teil-)stationären und ambulanten Hilfen zur Erziehung voneinander abgegrenzt. Ziel erzieherischer Hilfen sei es, so der Bericht, „Eltern in der Erziehung zu unterstützen“ (S. 7). Sie seien „unterhalb der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung angesiedelt“ (ebd.), würden also primär nicht bei Gefährdungen des Kindeswohls gemäß § 1666 BGB herangezogen (vgl. ebd.). Sie können auch jungen Volljährigen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden, sofern sie ihrer sozialen und beruflichen Integration bzw. ihrer Persönlichkeitsentwicklung dienen (vgl. ebd.).

Kommentierung von Kapitel 1

In Kapitel 1 wird der Begriff der Kindeswohlgefährdung nicht definiert. Es bleibt offen, warum dann überhaupt der Frage nachgegangen werden soll, welche Wirksamkeit ambulante Hilfen zur Erziehung im Kontext von Kindeswohlgefährdungen entfalten (vgl. S. 4).

Gefährdungen des Kindeswohls sind immer dann gegeben, wenn ein Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/ oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führt, was die Unterstützung seitens der Kinder- und Jugendhilfe und/oder des Eingreifens von Familiengerichten im Interesse der Sicherung der Grundbedürfnisse und Rechte des Kindes erfordert (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 32). So gesehen ist es zwar richtig, dass es bei Kindeswohlgefährdungen im Kontext der Erbringung von Hilfen zur Erziehung nicht erforderlich ist, dass die Tatbestandsmerkmale gemäß § 1666 BGB gegeben sind. Dennoch bleibt in Kapitel 1 unerwähnt, wie zwischen einer Nichtgewährleistung einer dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechenden Erziehung und einer Kindeswohlgefährdung definitorisch unterschieden wird. Auch bleibt unklar, ob es Ziel des Berichts ist, mehr über die Wirksamkeit ambulanter Hilfen zur Erziehung zur Prävention oder zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen in Erfahrung zu bringen.

Offen bleibt, ob der Bericht aufzeigen will,

- a) ob und in welcher Weise ambulante Hilfen zur Erziehung dazu geeignet sind, Gefährdungen des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines Kindes zu verhindern, *nachdem* sie bereits eingetreten sind;
- b) ob und in welcher Weise ambulante Hilfen zur Erziehung dazu geeignet sind, Gefährdungen des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines Kindes zu verhindern, *bevor* sie eintreten.

Oder

- c) ob der Bericht aufzeigen will, ob und in welcher Weise ambulante Hilfen zur Erziehung dazu geeignet sind, Eltern dabei zu unterstützen, eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung zu gewährleisten.

Zu Kapitel 2: Entwicklung der Hilfen zur Erziehung in Schleswig-Holstein – Statistische Befunde

In Kapitel 2 wird auf Grundlage der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik auf die Entwicklungen der Hilfen zur Erziehung in Schleswig Holstein im Zeitraum von 2007 bis 2012 eingegangen. Fokussiert wird dabei auf drei Hilfeformen: 1) sozialpädagogische Familienhilfe, 2) Vollzeitpflege, 3) Heimerziehung. Sie hätten „im Kontext von Kindeswohlgefährdungen und Fragen des Kinderschutzes die größte Relevanz“ (S. 12), weshalb ihre Entwicklung näher in den Blick genommen wird.

Kommentierung von Kapitel 2.1: Entwicklung ambulanter und stationärer Hilfen im Vergleich

Anmerkungen zu den Statistiken

- Die Tabelle 1 (Seite 15) ist m.E. falsch beschriftet. Es finden sich hier lediglich die begonnenen Hilfen der SPFH und nicht die Anzahl der Personen (wie in der Beschriftung zu sehen ist).
- In Abb. 3 auf S. 14 werden mit der roten Linie nicht Personen, sondern die Anzahl der minderjährigen Kinder in den Familien erfasst.

Anmerkungen zu den Daten bzgl. „Familien mit Migrationshintergrund“

Die Daten zu den Familien mit Migrationshintergrund (S. 16 f., Abb. 6 und Abb. 7) sind schwer interpretierbar, wenn man nicht weiß, wie viele Familien mit Migrationshintergrund in Schleswig-Holstein insgesamt leben. Die Datenlage hinterlässt – solange die Bezugsgrößen nicht mitgeliefert werden – den Eindruck einer deutlichen Unterrepräsentanz von Kindern und Jugendlichen in den Hilfen zur Erziehung. (So wäre es auch ein Zeichen für einen Rückzug des Hilfesystems für diese Personengruppe, wenn die Zahl der Hilfen für Familien, in denen wenig oder kein Deutsch gesprochen wird, kontinuierlich abnimmt (S. 17) – bei möglicherweise steigender Zahl dieser Gruppe und sicher wachsenden (Integrations-)Problemen der dort lebenden Kinder.)

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es zu undifferenziert ist, die Kategorie „Familien mit Migrationshintergrund“ allein an der heimischen Verkehrssprache der Familien zu messen. Die statistische Auswertung auf Seite 17 hat kaum Erkenntniswert, da nicht deutlich wird, a) was unter Familien mit Migrationshintergrund verstanden wird und b) die benannten Herausforderungen bei der Hilfeerbringung nur auf die vermeintlich fehlenden Sprachkenntnisse dieser Familien reduziert werden. Möglicherweise ist dies dem Bezugspunkt der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik geschuldet, wo das Item „Migrationshintergrund“ wie folgt definiert: Geburtsort mind. eines Elternteils ist im Ausland, in der Familie vorrangig gesprochene Sprache ist nicht Deutsch. Allerdings wäre hier ein genauere Blick angemessener, der vor allem auch die ländlichen Strukturen in Schleswig-Holstein berücksichtigt und genereller der Frage nachgeht, warum so wenige ambulante Hilfen Kinder und Familien mit Migrationshintergrund erreichen.

Kommentierung von Kapitel 2.2: Gründe und Anlässe für den Einsatz stationärer und ambulanter Hilfen zur Erziehung

Anmerkungen zu den Statistiken

- Die Aussage: „Die Anzahl der Fälle, in denen direkt eine Kindeswohlgefährdung als Hauptgrund für eine SPFH benannt wird, steigt seit 2007 leicht an“ (S. 23) ist dann richtig, wenn sie sich auf die absoluten Zahlen in Abb. 13 bezieht. Es ist aber nicht klar, ob dort nur SPFH-Fälle abgebildet werden. Das ist aus der Beschriftung nicht zu erkennen, sondern lässt sich nur aus dem Kontext schließen. Aber selbst, wenn dieser Bezug stimmt, bleibt die Aussage manipulativ, da Abb. 10 zeigt, dass der Anteil seit 2008 kontinuierlich fällt (mit einer Unterbrechung in 2012, wo er aber immer noch unter 2007 liegt). Der Wechsel zwischen der Darstellung von Prozentangaben und absoluten Zahlen ist irritierend.

- Abb. 14 ist (möglicherweise als Erfassungsfehler des Statistischen Bundesamtes) irreführend. Es ist nicht deutlich, wie sich die Kategorien „Rückkehr zu den Sorgeberechtigten“ und „keine anschließende Hilfe“ unterscheiden. Werden hier möglicherweise die „Einleitung ambulanter Hilfen“ und die „Rückkehr...“ doppelt erfasst? Außerdem wäre es hilfreich gewesen, in der Abbildung oder im Text einmal die Gesamtzahl der Inobhutnahmen genannt zu bekommen, dann hätte man das Problem der Doppelungen ggf. selbst beantworten können.

Zur Gewährung von Ambulanten Hilfen

Es ist nicht nachvollziehbar, warum keine Überlegungen angestellt werden, die Frage zu beantworten, warum laut Abb. 14 auf S. 25 nach Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen 58 Prozent (1.099 von 1.879) (ohne Hilfen) zu den Eltern gehen, 31 Prozent (584 von 1.879) fremd untergebracht werden und nur 3 Prozent (57 von 1.879) eine ambulante Hilfe erhalten. Das Handlungsspektrum ambulanter Hilfen zwischen „Nichtstun“ (müssen) und Fremdunterbringung ist damit erschreckend gering.

Angesichts der Massivität des Eingriffs „Inobhutnahme“ vor allem bei kleinen Kindern scheint dies sehr bedenklich. Der Leser bzw. die Leserin hat Schwierigkeiten sich vorzustellen, was für akute Situationen das sein sollen, die eine kurzfristige Herausnahme, aber keine weiteren Hilfen erfordern. War die Inobhutnahme dann wirklich nötig und wem diente sie? Oder könnten qualifizierte Einschätzungsprozesse verhindern, dass dieser unter Umständen traumatisierende Eingriff nicht nötig ist. Man sollte die Statistik auch nach Altersgruppen aufschlüsseln, wenn das alles Jugendliche sind, die z.B. selbst Hilfe gesucht haben, liegt die Sache wieder anders. Insgesamt stellt sich die Frage: Was lassen sich für Schlussfolgerungen bezüglich der Ausgangsfrage: „Wirksamkeit ambulanter Hilfen im Kontext von Kindeswohlgefährdungen“ ziehen? Die plausibelste Erklärung wäre noch, dass hier ein Fehler bei der Auswertung des Datenmaterials vorliegt.

Ebenso auffällig ist, dass nach Inobhutnahmen (Jahr 2012) die Masse der Kinder in den Haushalt ihrer Eltern zurückkehrte und in der Mehrheit der Fälle nur selten Anschlusshilfen erforderlich waren. Wurde nach Inobhutnahme eines Kindes jedoch eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII festgestellt, wurde am häufigsten auf die Hilfeform Heimerziehung oder Vollzeitpflege zurückgegriffen oder auf andere sonstige stationäre Hilfen, selten jedoch auf ambulante Hilfen zur Erziehung (vgl. S. 24f.). Ambulante Hilfen zur Erziehung scheinen bei Kindeswohlgefährdungen und nach Inobhutnahmen insofern nur eine untergeordnete Rolle in Schleswig-Holstein zu spielen. Jedenfalls werden sie verhältnismäßig wenig angewendet, um Kinder und Familien in Konflikt- und Krisenlagen in ihrem natürlichen Umfeld zu unterstützen und das Kindeswohl zu sichern (vgl. Anmerkungen zu Kapitel 2.3).

Der Bericht geht allein der Frage nach, „unter welchen Bedingungen ambulante Hilfeformen geeignet und wirksam sind, um das Kindeswohl zu sichern und die Entwicklung eines Kindes zu fördern“ (S. 4). Nicht nachzuvollziehen ist es daher, dass sich der erste Teil des Berichts (Kap. 2.1 – 2.2.4) einem Vergleich von einer einzigen ambulanten Hilfe (SPFH) und zwei stationären Hilfen (Vollzeitpflege und Heimerziehung) widmet. Die Auswahl der HzE sowie der herangezogenen Daten scheinen willkürlich, vor allem wenn man bedenkt, dass sich in der Erziehungsberatung quantitativ über 50 Prozent der gesamten HzE-Fälle kumulieren und hier allein schon eine hohe statistische Wahrscheinlichkeit von offensichtlichen und verdeckten Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegt. Weiter leistet der vorgenommene Vergleich keinerlei Erkenntnis hinsichtlich der Ausgangsfrage dieses Berichtes.

Zusätzlich ist noch anzumerken, dass die Verquickung von Frühen Hilfen mit Argumentationssträngen des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (S. 21) unzulässig ist. Dies wird weder der Definition „Früher Hilfen“ (siehe NZFH) noch dem Schutzauftrag bei Gefährdung gerecht. Die Intention und die Strategie Früher Hilfen werden damit sogar konterkariert.

Kommentierung von Kapitel 2.3 Gefährdungseinschätzungen und Hilfeformentscheidungen

Anmerkungen zu den Statistiken

- Die Daten zu den Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII in Kapitel 2.3 enthalten Unklarheiten/Fehler und/oder sind z.T. falsch interpretiert:
- Die Interpretation zu Abb. 15 ist falsch! Kleinkinder sind nicht „am seltensten“ (S.26) von Verfahren nach § 8a SGB VIII betroffen, sondern sogar am häufigsten!! Hier gehen die AutorInnen ihrer eigenen Darstellung auf den Leim, indem sie in den Säulen einmal ein (Lebens-)Jahr, einmal zwei (Lebens-)Jahre, einmal drei (Lebens-)Jahre und dreimal vier (Lebens-)Jahre mit jeweils einer Säule abbilden.
- Die Daten zu den Ergebnissen der Verfahren nach § 8a SGB VIII widersprechen sich. Während in Abb. 16 auf S. 27 noch 898 Fälle als kindeswohlgefährdend eingestuft werden, sind es in Abb. 19 auf S. 29 schon 913 Fälle. Dieser Widerspruch wird im Text vertuscht, indem von den Daten der Abb. 16 nur in Prozentangaben gesprochen wird und bei den Daten aus Abb. 19 jeweils die zugehörigen $n=x$ angegeben werden. Abb. 20 nimmt dann wieder die Zahlen von Abb. 16 auf.
- Die Gefährdungen in Abb. 17 enthalten offensichtlich Mehrfachnennungen, da hier insgesamt 1.170 Verfahren gezählt werden (hier ist offensichtlich pro Gefährdungslage jeweils ein Verfahren gezählt worden, auch wenn mehrere Gefährdungen bei nur einem Fall vorlagen).
- In insgesamt 1.906 Fällen (53,1 Prozent aller § 8a-Verfahren) gab es 2012 einen Hilfebedarf (vgl. Abb. 20). Abbildung 21 zeigt aber, dass nach vorangegangener Gefährdungseinschätzung aber nur in 469, also etwa einem Viertel der Fälle die drei zentralen Hilfeformen SPFH, Vollzeitpflege und Heimerziehung realisiert wurden (vgl. Abb.21). Was ist mit den verbleibenden 1.437 Fällen? Aber selbst, wenn man von einer versehentlichen Bezeichnung der Abb. 21 ausgeht und dort nur Gefährdungsfälle gemeint waren, wären es 469 von dann 898 KWG-Fällen. Das hieße immer noch, dass 429 Fälle in andere Hilfen (welche?) gemündet sein müssen – will man nicht annehmen, dass man eine Gefährdung feststellt und sich dann untätig zeigt.
- Die gerade genannten Widersprüche wachsen noch, wenn man Abb. 21 mit Abb. 10 abgleicht. In Abb. 10 wird angegeben, dass im Jahr 2012 in 19,1 Prozent der Fälle der Hauptgrund für die Inanspruchnahme einer SPFH in einer Kindeswohlgefährdung bestanden habe. In Abb. 21 sind es (diesmal in absoluten Zahlen ausgedrückt) 203 von 1.759 Fällen also nur 11,5 Prozent (für die Heimerziehung wechseln die Zahlen in diesen beiden Abbildungen von 22,6 Prozent auf 11,3 Prozent; für die Vollzeitpflege von 44,1 Prozent auf 18,2 Prozent.).
- Ein Vergleich der bisherigen Abbildungen mit Abb. 13 schafft wieder ein neues Bild (unter der Annahme, dass es sich bei Abb.13 um SPFH handeln soll): Hiernach gab es 2012 nicht nur 1.759 begonnene Hilfen (Abb. 21), sondern 2.048. Davon bestand in 336 Fällen der Anlass für die Hilfe in einer Kindeswohlgefährdung. Das wären dann 16,1 Prozent. Sollten in Abb. 13 aber Mehrfachnennungen enthalten sein (was nirgends erwähnt wird) und sich die Zahl der neu begonnenen Hilfen in Abb. 21 ($n =$

1.759) als richtig erweisen, ergäbe sich wieder die Quote von 19,1 Prozent, wie man sie schon in Abb. 10 lesen konnte.

Schlussfolgerung: Selbst wenn einige dieser Datenprobleme auf Fehler in der statistischen Erfassung zurückgehen, sollten sie in einem solchen Bericht nicht unkommentiert dargeboten werden.

Zur Rolle der ambulanten Hilfen und Gefährdungseinschätzungen

Interessant ist, dass in Schleswig-Holstein in mehr als die Hälfte der Fälle (52,6 Prozent, n = 913), bei denen Verfahren zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII durchgeführt wurden, die „Familien bereits in irgendeinem Hilfebezug oder einer Hilfe- bzw. Interventionsmaßnahme des Jugendamtes“ waren (S. 29).

Ein weiteres bemerkenswertes Ergebnis des empirischen Teils (so die Angaben stimmen – es werden hier die Angaben von Abb. 19 zugrunde gelegt) liegt darin, dass in 238 von 913 Fällen (26 Prozent) einer positiven (!) Gefährdungseinschätzung die Familie schon vorher durch eine ambulante Hilfe begleitet wurde.

Dies muss unmittelbar die Frage aufwerfen, welche Rolle die ambulanten Hilfen hier spielen. Auch stellt sich die Frage nach den Hilfeplänen, die in diesen Fällen im Prinzip schon vor den Verfahren nach § 8a SGB VIII erstellt worden sein müssen. Ambulante Hilfen werden in dem Bericht ganz offensichtlich nicht als Instrumente zur Abwehr von Gefährdung wahrgenommen, sondern im Gegenteil wird es sogar vermehrt erforderlich, Gefährdungseinschätzungen im Verlauf ambulanter Hilfen vorzunehmen. Die Wahrscheinlichkeit, in ein Gefährdungseinschätzungsverfahren einbezogen zu werden, ist offensichtlich am höchsten, wenn eine Familie eine ambulante Hilfe bekommt. Bei angenommener gleich hoher Zahl ambulanter und stationärer Hilfen zur Erziehung in Schleswig-Holstein (Zahlen werden leider im Bericht nicht mitgeliefert) wäre die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer Gefährdungseinschätzung (und damit in einer potenziellen Perspektive auch zu einem Sorgerechtsverfahren vor Gericht) kommt für Familien in ambulanten Hilfen etwa elfmal höher, als bei einer Fremdunterbringung.

Da die Hintergründe für diese Daten nicht klar sind und in dem Bericht nicht einmal angerissen werden, kann sich ein Bild ergeben, dass sich im Verlauf der ambulanten Hilfen Probleme von Kindern und Jugendlichen so verschärfen, dass sie sich zu einer Gefährdung verdichten. Was sagt das über die Wirksamkeit ambulanter Hilfen bei Kindeswohlgefährdung aus? Eine andere Erklärung wäre, dass Jugendämter ambulante Hilfen einrichten, ohne die Familiensituation hinreichend abgeklärt zu haben und erst im Verlauf der Hilfe das Ausmaß der Probleme deutlich wird. Was wiederum sagt das über das Entscheidungsverfahren der Jugendämter aus? Auch kann die Lesart entwickelt werden, dass es in der Natur ambulanter Hilfen liegt, gerade wenn man Eltern eine faire Chance geben will, die Situation zu verbessern und Hilfen anzunehmen, dass immer wieder neue die Situation abgewogen werden muss. Dies ist insbesondere in Situationen von Vernachlässigung der Fall, wo die Beteiligten gemeinsam entscheiden müssen, ob die Schwelle im Hinblick auf eine nicht mehr hinnehmbare Gefährdung überschritten ist. Dies setzt einen Dialog unter Fachkräften voraus, der eben im Instrument der Gefährdungseinschätzung stattfindet und stattfinden muss – hier greift Hilfe- und Schutzplanung ineinander. Eine weitere Interpretation könnte also sein, dass Gefährdungslagen von Kindern erst durch den Einsatz von ambulanten Hilfen erkannt werden oder sich erst im Verlauf des Hilfeprozesses herausstellen; so gesehen könnten die ambulanten Hilfen als Chance gesehen werden, Gefährdungslagen zu erkennen und dann entsprechend abzuwenden bzw. „bearbeitbar“ zu machen. Hierbei ist dann das Zusammenspiel der Fachkräfte der öffentlichen und

freien Träger mit den sorgeberechtigten Eltern von elementarer Bedeutung. Im gesamten Bericht findet sich allerdings kein Ansatz zur Interpretation des oben genannten Befundes.

Die Zahl mit Gefährdungseinschätzungen im stationären Bereich zu vergleichen, scheint eher problematisch, denn dort sind die Kinder aus dem meist schwierigen familiären Kontext herausgelöst und eine Gefährdung kann nur noch im Rahmen von Kontakten oder durch die Einrichtung selbst eintreten.

Zu Kapitel 3: Aktuelle Problemlagen und Bewertungen durch Fachwissenschaft und Fachpraxis

In Kapitel 3 werden aktuelle Problemlagen hervorgehoben und Bewertungen durch Fachwissenschaft und Fachpraxis dargestellt. Sie wurden auf Grundlage aufbereiteter Ergebnisse eines Workshops mit Expertinnen und Experten der Jugendhilfe- und Kinderschutzpraxis und vor dem Hintergrund bekannte Befunde und Erkenntnisse aus der wirkungsorientierten Jugendhilfeforschung zusammengestellt. Im Mittelpunkt der Diskussion steht die Frage, was in der Kinder- und Jugendhilfe wirkt und wie man verlässlich untersuchen kann, dass ambulante Hilfen zur Erziehung im Kontext von Kindeswohlgefährdungen Wirkungen entfalten. Darauf aufbauend werden Erörterungen über die sich veränderten Rahmenbedingungen und den damit verbundenen Folgen in der Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen, ebenso wie Ausführungen zur Ambivalenz von Hilfe und Kontrolle und zur Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und freigemeinnützigen Kinder- und Jugendhilfe im Kontext der Gewährung ambulanter Hilfen zur Erziehung. Es wird u.a. erörtert, welchen Einfluss die steigende Komplexität der Strukturen und Rahmenbedingungen in der Kinder- und Jugendhilfe auf Hilfeformentscheidungen hat und dass „Hilfe und Kontrolle als zwei Schalen einer Waage zu betrachten“ (S. 41) seien, „die in der Balance gehalten werden müssen“ (ebd.). Weiter wird aufgezeigt, dass die Wirksamkeit ambulanter Hilfen zur Erziehung von der Qualifikation und den Kompetenzen des Personals abhängt, ebenso wie vom Personalschlüssel und dem Vorhandensein dienst- und fachaufsichtlicher Reflexions- und Kontrollmechanismen (vgl. S. 44).

Kommentierung von Kapitel 3

Im Bericht werden auf S. 37 und S.38 „Wirksamkeitsfaktoren im Sinne eines positiven Hilfeeffekts“ beschrieben. Hierbei wird wahllos auf etablierte theoretische Bezüge der Sozialen Arbeit verwiesen (z.B. Lebensweltorientierung und Alltagsorientierung (Thiersch), Dienstleistungsorientierung mit dem Theorem der Ko-Produktion (z.B. Schaarschuch, von Spiegel), ohne diese zu kommentieren oder einzuordnen. Eine ähnliche Kommentierung findet sich in Kapitel 4 auf S. 47 (siehe Kommentierung von Kapitel 4).

Darüber hinaus wird in Kapitel 3 eine unangemessene Verkürzung des Hilfeplanverfahrens vorgenommen, der hier implizit stellvertretend für einen Qualitätsentwicklungsprozess steht (S. 37). Die Kritik an der Zielorientierung eines jeden HPV ist nicht nachvollziehbar; sie entstammt schon gar keiner „Alltagslogik“ oder entspricht einem vermeintlichen „Alltagsverständnis“, wie im Bericht polemisch beschrieben. Es ist gerade ein Qualitätsmerkmal des HPV, wenn Hilfeziele in der Aushandlung mit der Familie im Einzelfall klar benannt und überprüft werden können. Nur so kann schließlich auch die Forderung auf Seite 38 eingelöst werden, dass „der Hilfeansatz mit der Möglichkeit des Hilfezugangs zu einer Familie zusammenpasst“.

Die Ausführungen in Kapitel 3 lassen überdies aktuelle Forschungen über die Wirksamkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (Albus et al. 2010) und zum Qualitätsmanagement im Kinderschutz (Wolff et al. 2013a; Wolff et al. 2013b) unberücksichtigt. Dies erstaunt, da unter Ausklammerung der Befunde des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII“ (Albus et al. 2010) und des Projekts „Aus Fehlern lernen. Qualitätsmanagement im Kinderschutz“ (Wolff et al. 2013b) nur bedingt Aussagen über die Wirksamkeit ambulanter Hilfen zur Erziehung im Kontext von Kindeswohlgefährdungen abgeleitet werden können. Zumindest ist es versäumt worden, im Bericht auf bereits empirisch bestätigte Wirkfaktoren sowie Qualitäts- und Erfolgsindikatoren in den Hilfen zur Erziehung und im Kinderschutz zu verweisen (Albus et al. 2010, S. 134ff.; Kindler 2013; Wolff et al. 2013b, S. 25ff.).

Es wird nur bedingt darauf aufmerksam gemacht, dass es auf Bundesebene schon seit längerem Bemühungen gibt, Wissen über Wirkungen und Qualitäten im Bereich der Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes zu generieren. Dem ungeachtet wird die Meinung geteilt, dass es dringend erforderlich ist, den Wissens- und Forschungsstand über die Wirksamkeit und Qualität ambulanter Hilfen zur Erziehung im Kontext von Kindeswohlgefährdungen zu verbessern.

Ebenso ist es erforderlich, vermehrt der Frage nachzugehen, wie sich die in den letzten zwanzig Jahren veränderten Rahmenbedingungen in der Kinder- und Jugendhilfe auf die Wirksamkeit und Qualität ambulanter Hilfen zur Erziehung im Kontext von Kindeswohlgefährdungen auswirken. Hierzu werden im Bericht bereits Anmerkungen auf Basis der Ergebnisse der Expertenanhörung des Landtages und des Expertengesprächs des MSGFG gemacht. In Kapitel 3 bleibt aber weitgehend unbeantwortet, welche Auswirkungen das Aufkommen von betriebswirtschaftlich orientierten Wirksamkeitspostulaten in der Kinder- und Jugendhilfe auf das Feld ambulanter Hilfen zur Erziehung hat. Ebenso wird nur bedingt darauf verwiesen, vor welchen Herausforderungen der Kinderschutz steht und dass die in den letzten Jahren medial skandalisierten Kinderschutzfälle mit Todesfolge in der Kinder- und Jugendhilfe vielerorts zu unreflektierten Selbstschutzstrategien geführt haben (z.B. Biesel 2009).

Zu Kapitel 4:

Schlussfolgerung: Wirksamkeitsfaktoren: Ambulante Hilfeformen und ihre Angemessenheit bei Kindeswohlgefährdung – Maßnahmen des Landes als überörtlicher Träger

In Kapitel 4 wird zusammenfassend dargelegt, welche Faktoren zur Wirksamkeit ambulanter Hilfen zur Erziehung im Kontext von Kindeswohlgefährdungen beitragen. Zu ihnen gehören (vgl. S. 47):

- Beteiligungsorientierung in Entscheidungs- und Hilfeprozessen
- Wertschätzung gegenüber den betroffenen Familien und Kindern
- Anschlussfähigkeit der Hilfen an die Alltagspraxis der betroffenen Familien/Kinder
- konzeptuelles Vorgehen
- ganzheitliches Denken
- Kombination ambulanter Hilfen mit Spezialhilfen
- Entscheidungstransparenz
- Rollen- und Aufgabenklarheit
- kontinuierliche fachliche Reflexion

Kommentierung von Kapitel 4:

In Kapitel 4 wird dargelegt, welche Wirksamkeitsfaktoren es zu beachten gilt, will man Effekte mit ambulanten Hilfen zur Erziehung zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen erzielen. Auf welcher empirischen Basis sie fußen, bleibt jedoch offen. Sie sind deswegen nicht minder wert, lassen aber Zweifel an der Ernsthaftigkeit und Seriosität der Recherche aufkommen.

Auch ist zu kritisieren, dass behauptet wird, dass die benannten Wirksamkeitsfaktoren „vor allen Dingen durch eine entsprechend gestaltete Hilfeplanung zur Geltung“ (S. 48) kommen würden. Diese Einschätzung kann nur eingeschränkt geteilt werden. Aus der Wirksamkeits- und Fehlerforschung ist bekannt (Albus et al. 2010, S. 154ff.; Biesel 2011; Wolff et al. 2013b, S. 257ff.), dass Effekte erzieherischer Hilfen und der Umgang mit Kindeswohlgefährdung beeinflusst werden durch (inter-)organisationale Rahmenbedingungen, die stets mit darüber entscheiden, ob und in welcher Weise Fachpersonen mit ihrer Arbeit, ihrer Organisation, ihrer Aufgabe und ihrer Rolle identifiziert sind und inwieweit sie bereit dazu sind und dabei von ihren Leitungspersonen unterstützt werden, partizipatorisch und reflexiv mit ihren Klientinnen und Klienten und anderen fachlichen Partnern vertrauensvoll und wertschätzend zusammenzuarbeiten. Diese Bereitschaft hängt ferner von ihrer gesundheitlichen Verfassung, ihrer Qualifikation und ihren Kompetenzen ab sowie von ihrer Bereitschaft aus Erfolgen sowie aus Fehlern zu lernen (Biesel 2014, S. 103f.; Wolff et al. 2013b, S. 257ff.).

Es wird in Kapitel 4 darauf hingewiesen, dass „ambulante Hilfen im Kontext von Kindeswohlgefährdung unter bestimmten Bedingungen wirksam sein können“ (S. 47). Diese Hoffnung hatte der Gesetzgeber auch, als er vor etwa 25 Jahren mit dem SGB VIII einen Großteil der Erziehungshilfen erstmalig gesetzlich geregelt hatte. Im Weiteren werden im Bericht an gleicher Stelle „Wirksamkeitsfaktoren für ein Gelingen ambulanter Hilfen im Kontext von Kindeswohlgefährdung hervorgehoben“. Die aufgezählten „Wirksamkeitsfaktoren“ sind allesamt nicht neu; sie zielen eher auf die Gestaltung von Erziehungshilfen und anderen Hilfesettings in der Sozialen Arbeit im Allgemeinen (siehe auch Albus et al. 2010). Dass Beteiligung, Wertschätzung gegenüber Betroffenen, Entscheidungstransparenz etc. integraler Bestandteil sozialpädagogischer Entscheidungsfindung im Hilfeplanverfahren und der Gestaltung einer erzieherischen Hilfen sind, wurde in den letzten 30 Jahren durch verschiedene Studien (die leider an keiner Stelle dieses Berichts genannt werden, z.B. Urban 2004, Hansbauer et al. 2009; Integra-Projekt Peters/Koch 2004 etc.), untersucht und in die Fachdiskussion eingespeist. Sie sind seit dem Wirksamwerden des SGB VIII teilweise fester Bestandteil der Jugendhilfegesetzgebung (z.B. § 36 SGB VIII) und gelten als fachliche Standards professionellen Handelns.

2. Fazit aus Kapitel 1 – 4 des Berichtes

Aus den ausgeführten Anmerkungen zu den einzelnen Kapiteln des Berichtes wird von uns folgendes Fazit gezogen:

Zum Aufbau und zur Struktur des Berichtes

Der Rahmen der Hilfen zur Erziehung wird im ersten Kapitel gut und treffend beschrieben. Damit wäre eine gute Grundlage gelegt, um sich dem Thema in den folgenden Kapiteln inhaltlich zuzuwenden. Indes wird kein Bezug zur Einleitung mehr hergestellt.

In der Folge zerfällt der Bericht in zwei unverbundene und qualitativ völlig unterschiedliche Hauptteile. Im ersten Teil werden quantitative Daten vorgestellt. Abgesehen von unzureichender Darstellung und einiger fehlerhafter Interpretationen stellt sich die Frage, wieso die Daten an keiner Stelle auf ihren Bedeutungsgehalt hinterfragt wurden. Es handelt sich um willkürlich gewählte Daten, die nicht ansatzweise in Bezug aufeinander, geschweige denn auf die Ausgangsfragestellung („Wirksamkeit ambulanter Hilfen im Kontext von Kindeswohlgefährdungen“) interpretiert und analysiert worden sind. Wenn man sich auf der sehr spärlichen Grundlage daran macht, hier ein wenig „nachzuarbeiten“, stößt man auf alarmierende Zustände (so die Zahlen stimmen), die eine ganze Reihe von Fragen aufwerfen.

Im zweiten Hauptteil werden – ohne Bezug zum ersten Hauptteil – Vorträge einer ExpertInnenbefragung referiert. Diese beziehen sich nur teilweise auf das Thema des Berichtes (am ehesten hier noch Kindler [allerdings eingeschränkt auf das Thema „Wirksamkeit“] und deutlicher Schrapper mit der Formulierung sozialpädagogischer Handlungsanforderungen im Kontext des Handelns bei Kindeswohlgefährdung).

Das abschließende Kapitel Schlussfolgerungen verdient diesen Titel nicht. Es wird – durch nichts im Bericht gedeckt – zunächst festgehalten, *„dass der Weg, den das Land als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich Fortbildung, Qualifizierung und Qualitätsentwicklung eingeschlagen hat, der richtige ist. Mit diesem Bericht konnte herausgearbeitet werden, dass ambulante Hilfen im Kontext von Kindeswohlgefährdung unter bestimmten Bedingungen wirksam sein können.“* (S.47) Die wohl größte Fehleinschätzung steht allerdings am Anfang der Schlussfolgerungen: *„Die besondere Leistung des Berichtes liegt darin, dass praxisorientierte, fachlich fundierte Hinweise und wertvolle Orientierungen für die Arbeit der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe zusammengetragen und gebündelt dargestellt werden und als Arbeitshilfe zur Verfügung stehen.“* (S. 47) Worauf diese Aussage begründet ist, erschließt sich nicht. Weder handelt es sich bei dem Bericht um eine „Arbeitshilfe“, noch bieten sich außer den unkommentierten und nicht zusammengeführten Aussagen aus der ExpertInnenbefragung Orientierungen – am ehesten vielleicht noch aus den Folien der ReferentInnen selbst, die umfangreicher sind als die Darstellungen im Text.

Zur inhaltlichen Darstellung des Berichtes

Insgesamt wird im Bericht an keiner Stelle – nimmt man einige Inhalte aus den Anhörungsverfahren der ExpertInnen einmal aus – die Thematik der Wirksamkeit ambulanter Hilfen im Kontext von Kindeswohlgefährdung in den Blick genommen. Es ergibt sich aber implizit eher ein Eindruck frappierender Unwirksamkeit ambulanter Hilfen bei Kindeswohlgefährdung. Erschreckend ist z.B., dass etwa ein Viertel (26 Prozent) aller Familien, bei denen eine positive Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII (also mit dem Ausgang, dass eine Gefährdung vorliegt) vorgenommen wird, bereits ambulante Erziehungshilfen erhalten. Gleichzeitig wird festgehalten, dass nach Inobhutnahmen ambulante Hilfen offensichtlich extrem selten als Instrument zur Bearbeitung erzieherischer Bedarfe gesehen werden.

Bedenklicher fast noch als die Nicht-Wahrnehmung von offensichtlichen Fragen, die sich im Kontext der Analyse aufdrängen, ist aber noch zu bewerten, dass der Bericht sich überhaupt nicht mit der inhaltlichen Arbeit ambulanter Hilfen im Kontext einer Kindeswohlgefährdung beschäftigt. Die Frage von Schutzkonzepten in ambulanten Erziehungshilfen, zu denen inzwischen einige kritische Arbeiten vorliegen, wird im Bericht nicht einmal angerissen. Das Wort „Schutzkonzept“ taucht nicht einmal auf. Die schwierige Rolle freier Träger bei der Durchfüh-

rung dieser sogenannten Schutz- und damit verbundener Kontrollaufträge wird (außer im Referat von Schrapper) nicht thematisiert. Damit bleibt auch die Rolle der freien Träger in diesem Kontext (hier ist noch einmal darauf zu verweisen, dass bei einem Viertel aller positiven Gefährdungseinschätzungen schon SPFH als Hilfe durchgeführt wird) mehr als undurchsichtig. Der Rückgriff im Bericht auf eine Stellungnahme des Städte- und Landkreistages Schleswig-Holstein in Abschnitt 4.3 zur Klärung des Verhältnisses öffentlicher und (ambulanter) freier Träger trägt zu diesem Thema jedenfalls nichts bei. Auch der Begriff der Hilfeplanung taucht bei der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Thema nicht auf.

3. Konkrete Anregungen zur Weiterarbeit

Trotz der eingeschränkten empirischen Basis des Berichtes lassen sich in Bezug auf das Thema mindestens folgende Handlungsbedarfe ableiten:

1. Sicherung einer zuverlässigen statistischen Basis zur Beurteilung der Situation. Hierzu wären zunächst die Daten der offiziellen Kinder- und Jugendhilfestatistik zielführender auszuwerten. Dabei wäre zur Klärung spezifischer Zusammenhänge ein durchgehender geschlechtsspezifischer Bezug der Gefährdungs- und Interventionsdaten herzustellen. Vor dem Hintergrund der Frage nach der Wirksamkeit ambulanter Hilfen wäre auch ein durchgehender Altersbezug der Gefährdungs- und Interventionsdaten unverzichtbar.
2. Analyse der Fälle, in denen eine positive Gefährdungseinschätzung im Rahmen einer laufenden ambulanten Hilfe erfolgt, hinsichtlich der Kernfragen: Warum waren die Gefährdungsmerkmale nicht schon im Rahmen der Hilfeplanung erkennbar bzw. wurden sie nicht erkannt? Ggf. warum führte die eingesetzte Hilfe zu einer Verschärfung der Lebenssituation der Kinder/Jugendlichen? Warum ließen sich gefährdende Situationen nicht im direkten sozialpädagogischen Gespräch mit den Familien(mitgliedern) klären und warum musste hier eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII (gewichtige Anhaltspunkte als Auslöser) her?
3. Analyse der Entscheidungen nach Inobhutnahme. Hier stellen sich folgende Kernfragen: Warum spielen ambulante Angebote nach der Beendigung einer Inobhutnahme, die in jedem Fall eine krisenhafte Situation für Eltern und Kinder signalisiert, eine so geringe Rolle?
4. Analyse der Rolle von freien Trägern im Bereich der ambulanten Hilfen im Kontext des staatlichen Wächteramtes. Kernfrage: Wer kontrolliert die Kontrolleure? (siehe hierzu Schrapper im Bericht)
5. Analyse der Prozessverläufe in den ambulanten Hilfen: Allein die Tatsache, dass ein Viertel der positiven Gefährdungseinschätzungen (also der Feststellung, dass eine konkrete Gefahr vorliegt) Kinder betreffen, die bereits eine ambulante Hilfe erhalten, muss als Alarmsignal interpretiert werden. Wieso werden – eine sorgfältige Hilfeplanung vorausgesetzt – in so vielen Fällen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung erst im Vollzug der Hilfe wahrgenommen? Eine Antwort auf diese Frage kann nur eine sorgfältige Analyse von Prozessverläufen der ambulanten Hilfen liefern, in deren Rahmen eine solche Gefährdungseinschätzung erforderlich geworden ist (z.B. der 238 Fälle im Jahr 2012).

6. Analyse der Prozessverläufe im ASD/Jugendamt: wie laufen die "Fallrecherche", Beratungsprozesse, Feststellung eines HzE-Bedarfs und Hilfeentscheidung? Welche fachlichen Standards, Haltungen und evtl. Steuerungsvorgaben bestimmen die Arbeit des ASD? Gibt es verbindlich kollegiale Beratung, Beratung mit Leitung, Fallreflexion etc.?

4. Ambulante Hilfen im Kontext von Kindeswohlgefährdungen – Einige generelle Schlussfolgerungen

Durch die mediale und politische Präsenz des Themas Kinderschutz und durch die gesetzgeberischen Aktivitäten (KICK, BuKiSchG) ist dabei ein enormer Druck auf die Kinder- und Jugendhilfe entstanden. Auch vor diesem Hintergrund ist die zunehmende Beschäftigung mit dem Thema HzE und Kindeswohl zu sehen.

Die Jugendhilfe wird von außen zunehmend reduziert auf ihre Aufgabe als Überwachungsbehörde und als Eingriffsinstanz zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung (ein Bild, das eher den Zeiten des Jugendwohlfahrtsgesetzes zu entsprechen scheint). „Diese Außensicht, die in gewisser Weise auch eine gesellschaftliche Erwartung widerspiegelt, bleibt nicht ohne Folgen auf das Selbstverständnis der Träger und der Fachkräfte der Jugendhilfe, ihre fachlichen Haltungen und Orientierungen“ (Schöne 2012, S. 262). Extrem ansteigende Zahlen der Inobhutnahme und der Meldungen an Familiengerichte und in deren Folge Sorgerechtsingriffe und auch eine Engführung des Auftrags der ambulanten Hilfen machen dies unmittelbar deutlich. Dabei sei dahingestellt, ob man dies als Zeichen einer erhöhten Sensibilität der Fachkräfte und eines endlich verbesserten Kinderschutzes interpretiert oder als Zeichen erhöhter Verunsicherung von Fachkräften, die auf diese Unsicherheiten mit verstärkt repressiven Antworten reagieren. Tatsache bleibt, dass die Jugendhilfe von einem massiven Wandel ihrer Problemwahrnehmungs- und -verarbeitungsstrategien betroffen ist.

Gleichzeitig befinden sich die ambulanten Hilfen, hier vor allem die Sozialpädagogische Familienhilfe, in einem nie geahnten Höhenflug, wie auch der letzte Monitor Hilfen zur Erziehung wieder eindrucksvoll zeigt: Zwischen 2000 und 2012 haben sich die ambulanten Leistungen mehr als verdoppelt (Monitor HzE 2014, S.12). Mit Blick auf die ambulanten Hilfen zeigt sich das große Gewicht der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH). Allerdings stiegen die Ausgaben für die SPFH nicht in gleichem Maße wie die Leistungshäufigkeit: Die Fallkosten fielen deutlich im Lauf der letzten Jahre.

Bundesweit werden aktuell rund 21 Prozent der jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung von dieser familienorientierten Leistung erreicht. Mit deutlichem Abstand folgen mit rund 6 Prozent die ambulanten „27,2er-Hilfen“ sowie die Erziehungsbeistandschaften, die 4 Prozent aller erzieherischen Hilfen ausmachen. Dabei stehen ca. 16 Prozent der Hilfen im Kontext einer Kindeswohlgefährdung (vgl. Pothmann/Wilk 2011, S. 103). Damit stellt sich bundesweit in fast jeder sechsten Familie, die von der SPFH betreut wird, die Frage zur Umsetzung von sog. Schutzkonzepten und zur Gewährleistung von damit verbundenen Kontrollaufträgen.

Der Monitor Hilfen zur Erziehung 2014 zeigt allerdings auch eine hohe regionale Differenz. So zeigen sich völlig unterschiedliche Inanspruchnahmeraten ambulanter Hilfen und Gewährungsintensitäten in den Jugendamtsbezirken. Beispielsweise in Schleswig-Holstein ist einerseits die Inanspruchnahmerate von ambulanten Hilfen im Bundesvergleich pro 10.000 der 21-Jährigen relativ gering (Monitor HzE 2014, S. 30, Abbildung 4.4.) und gleichzeitig stellt sich die Intensität ambulanter Hilfen zur Erziehung (Mittelwert der vereinbarten Leistungsstunden pro

Woche) geringer dar (S. 30, Abbildung 4.6). Auch das Verhältnis von Fremdunterbringungen und ambulanten Hilfen variiert zwischen Jugendamtsbezirken und Ländern erheblich. So zeigen sich Differenzen im Verhältnis von Fremdunterbringungen und ambulanten Hilfen, indem die Zahlen einerseits in Schleswig-Holstein bei 1 zu 1,7 und andererseits in Baden-Württemberg bei 1 zu 2,9 liegen.

Gegen eine Engführung der Aufgaben von ambulanten Hilfen

Der Bericht der Landesregierung Schleswig-Holstein zur Wirksamkeit ambulanter Hilfen im Kontext von Kindeswohlgefährdungen zeigt exemplarisch die – vor dem skizzierten Hintergrund – Gefahr, die Wirksamkeit von ambulanten Hilfen fast ausschließlich in dem Kontext von Kindeswohlgefährdung zu diskutieren. Dies wird der Zielsetzung und den Charakteristika der Erziehungshilfen nicht gerecht. Der Bericht verweist an einer Stelle (S. 7) richtigerweise darauf hin, dass HzE unterhalb der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung angesiedelt sind. Leider wird im gesamten Bericht der Fokus nur auf die Frage der Vermeidung von Kindeswohlgefährdung durch ambulante HzE gestellt und nicht die Frage nach den Möglichkeiten im Rahmen dieser Hilfeform, primär Lebensbedingungen von Familien positiv beeinflussen zu wollen, Kinder, Jugendliche und Familien bei der Lebensbewältigung zu unterstützen und sie in schwierigen Situationen zu begleiten.

Der § 27 SGB VIII orientiert sich, so MÜNCHER et al. (2006, FK § 27 Rz 5,6), bewusst eben nicht an den negativen Zuweisungen des JWG (Verwahrlosung, Verhaltensauffälligkeiten und Störungen), sondern am „erzieherischen Bedarf“, also wenn sich die „Sozialisationslage des Minderjährigen im Vergleich als benachteiligt erweist“ (ebd., Rz 7). In dieser Lesart der Rechtsnorm, aber auch vor dem Hintergrund des Verständnisses der Leitnorm des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (siehe § 1 SGB VIII), wäre zunächst eine primäre Orientierung der Hilfen zur Erziehung (und insbesondere der ambulanten Hilfen) an der Frage nach dem Wohl des Kindes angemessen und nicht in erster Linie die Frage nach der Vermeidung oder der Beseitigung von Kindeswohlgefährdung. MÜNCHER et al. (2006, FK Rz 6) weisen nachdrücklich darauf hin, dass die im § 27 SGB VIII angesprochene Voraussetzung der „Nichtgewährleistung einer dem Wohl des Minderjährigen entsprechende Erziehung“ nicht deckungsgleich mit dem Begriff der Kindeswohlgefährdung sei, wie er sich im § 1666 BGB findet. „Eine Gefährdung im Sinne des § 1666 BGB soll durch die Hilfe nach Möglichkeit verhindert werden.“ (ebd.); HzE sollte also bereits früher, unterhalb dieser Schwelle beginnen.

Differenzierung der Funktionsebenen von Hilfen zur Erziehung im Kontext von Kindeswohlgefährdung

Unterschieden werden muss zwischen der Frage, sollen HzE einerseits im Kern Hilfen anbieten, um mögliche Gefährdungen zu verhindern (die also noch nicht offensichtlich und in dem Sinne „gewichtig“ gem. § 8a SGB VIII sind). Hier kann die Frage nach der Wirksamkeit nicht beantwortet werden, da die Hilfe zunächst eine hypothetische Antwort (möglichst passende Hilfe – Verständigung im HPV gemeinsam mit der Familie) auf eine vorangegangene hypothetische Problemlage darstellt (erzieherischer Bedarf, der ggf. in eine Kindeswohlgefährdung münden kann). Oder soll die HzE vielmehr eine bestehende (tatsächlich nach § 1666 BGB eingeschätzte und benannte) Form der Kindeswohlgefährdung abwenden, dann wäre die Ausgangsfragestellung theoretisch zwar beantwortbar, allerdings auch nur bedingt, da sich die zu beobachtenden Einflussfaktoren auf die Maßnahme und schließlich auf die vermeintliche Wirkung einer Maßnahme forschungspraktisch kaum kontrollieren lassen.

Eine Differenzierung der Funktionsebenen von HzE im Kontext von Kindeswohlgefährdung, ob ambulante Hilfen möglichen Gefährdungen präventiv begegnen wollen oder ob es sich um den Einsatz ambulanter Hilfen handelt, die bestehenden Formen der Kindeswohlgefährdung abwenden sollen, ist unabdingbar. Diese Unterscheidung hätte sicherlich auch dem Bericht der Landesregierung Schleswig-Holstein zur Wirksamkeit ambulanter Hilfen im Kontext von Kindeswohlgefährdungen mehr Substanz verliehen.

Die Konstruktion eines generellen Gefährdungsverdachts

Die gemeinsame Betrachtung der Hilfeanlässe „Gefährdung des Kindeswohls“, „unzureichende Erziehungskompetenz der Eltern“, „Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern“ unter dem Gefährdungsaspekt (wie auch im Bericht Schleswig-Holstein, S. 20ff.) ist in diesem Kontext äußerst bedenklich. Hier werden die letzten beiden Aspekte mit dem Aspekt der Gefährdung aufgeladen. Die bezogen auf den zweiten Spiegelstrich formulierte Annahme, *„dass fehlendes oder unzureichendes Wissen oder wenig Erfahrung im Umgang mit Babys und Kindern zu schwerwiegenden Folgen für die Entwicklung des Kindes führen können oder durch eine dann eintretende Überforderung der Eltern gar zu kritischen Situationen, die das Kindeswohl gefährden“* (S. 21), stellt im Prinzip alle jungen Mütter nach der Geburt des ersten Kindes unter Gefährdungsverdacht. Eine solche nicht akzeptable Generalisierung erfolgt – im hier stellvertretend diskutierten Bericht – auch bezüglich der Lebenslagen von Familien: *„Problemlagen der Eltern als Haupthilfeanlass umfassen z. B. familiäre Konflikte durch häusliche Gewalt, Scheidung, Suchtproblematiken oder psychische Erkrankungen eines oder beider Elternteile. Es ist unstrittig, dass die benannten Problemlagen unmittelbar zu Kindeswohlgefährdungen führen können oder von vornherein Kindeswohlgefährdend wirken“* (S. 22). In beiden Fällen werden allgemeine Lebenslagen bzw. Problemlagen, die (bei einer Problemverdichtung) ohne Zweifel einen HzE-Bedarf auslösen können, unzulässig in den Kontext einer Kindeswohlgefährdung geschoben. Diese Vermischung der Kategorien stellen Familien mit den beiden genannten Problemdimensionen stigmatisierend in den expliziten Kontext von Kindeswohlgefährdung.

Die ambulante Hilfe kann auch als Chance gesehen werden, Gefährdungslagen zu erkennen oder zu entdecken und dann entsprechend abzuwenden bzw. "bearbeitbar" zu machen. Entscheidend ist dabei, wie es dann im Zusammenspiel der Fachkräfte (JA, Träger) mit den sorgeberechtigten Eltern weiter geht.

Ungeklärte, breite Verwendung von sogenannten Schutzaufträgen in den ambulanten Hilfen

Immer mehr Jugendämter gehen im Kontext der aktuellen Diskussionen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung dazu über, Hilfepläne im Rahmen der Hilfen zur Erziehung – und hier vor allem im Rahmen der SPFH – mit sog. Schutz- und Kontrollkonzepten zum Kinderschutz zu versehen. Diese Möglichkeiten werden weder gesetzlich explizit vorgesehen, noch gibt es eine nennenswerte fachliche Diskussion über die Legitimation, Geeignetheit, Tragfähigkeit etc. solcher Schutzkonzepte und deren Auswirkungen auf das fachliche Selbstverständnis der Träger und Fachkräfte. Die Praxis in diesem Feld breitet sich in einem rasanten Tempo aus, wobei insbesondere die Sozialpädagogische Familienhilfe in besonderer Weise daran beteiligt ist. Eine begleitende theoretische Diskussion findet hingegen/jedoch/aber kaum statt. Auch im Bericht der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung zu Ambulanten Hilfen im

Kontext von Kindeswohlgefährdungen wird diese Entwicklung (vgl. ForE 5/2012) in keiner Weise diskutiert.

So „haben sich in der Praxis ganz unterschiedliche, zumeist implizite Verständnisse zu diesem Begriff herausgebildet, die aber einem öffentlichen Diskurs bislang kaum zugänglich sind. Nach wie vor

- gibt es keine anerkannte Definition des Begriffes Schutzkonzept im Kontext einer Kindeswohlgefährdung
- gibt es keine Auseinandersetzung mit der Frage, bei welchen Problemkonstellationen Schutzkonzepte als legitime Strategie angesehen (und auch aus rechtsstaatlicher Perspektive vertreten) werden können
- gibt es keine Diskussion dazu, in welchem Verhältnis Schutzkonzepte zur Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII stehen und wie sie dort angekoppelt bzw. eingebunden sind
- werden öffentlich kaum Regeln und Verfahrensweisen diskutiert, wie solche Schutzkonzepte zu realisieren und umzusetzen sind
- gibt es keine Aussagen dazu, wie Betroffene (Eltern und Kinder) an der Festlegung solcher Schutzkonzepte zu beteiligen sind (vgl. hierzu die entsprechenden Aufforderungen in den §§ 8a und 36 SGB VIII)“ (Schone 2012, S. 263).

Schutzaufträge können nie nur alleine durch eine ambulante Hilfe/SPFH übernommen werden. Es muss immer um eine Schutz- und Hilfekonzept gehen, welches in der Hilfeplanung zu verankern ist und transparent, nachvollziehbar und überprüfbar kommuniziert und vereinbart werden muss (vgl. auch Lenkenhoff, Adams, Knapp, Schone 2013). Dabei spielen die Vernetzung verschiedener Akteure (Fallverantwortlicher ASD, ambulanter Helfer, Regelsysteme wie Kita und Schule, familiäre Ressourcen (Chance des Familienrats gerade auch in Kinderschutz-Fällen!), Kinderärzte usw. eine entscheidende Rolle. Es geht darum, zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung und zur Unterstützung der Eltern Verantwortungsgemeinschaften zu bilden, die die Familie insgesamt dabei unterstützen, aus der Kindeswohlgefährdungssituation wieder heraus zu finden.

Die zentrale Frage dahinter lautet daher: Wie stellen ambulante Hilfen sicher, dass Gefährdungen von Kindern wirkungsvoll abgeholfen wird und wie tun sie das unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Tatsache, dass sie nicht vom Jugendamt gesteuerte „Agenten“, also im Auftrag des Staates, sondern – mindestens gleichwertig – im Auftrag der Familie tätig sind? Wie stellen sie zur Gewährleistung des Kinderschutzes die Balance her zwischen schützender Intervention einerseits und familienorientierter Dienstleistung andererseits?

Ambulante Maßnahmen müssen so ausgerichtet werden, „dass ihr zentraler Wirkfaktor – Vertrauen – nicht zerstört wird. Das ist aber der Fall, wenn Jugendamt und Träger eine Fachkraft nötigen, sich jede SPFH-Stunde von der Familie schriftlich quittieren zu lassen – ein unerträglich kontraproduktives Ansinnen!“ (Struck 2015, S.41).

Outsourcen an freie Träger, immer geringere Stundenkontingente

Ambulanten Hilfen können eine sehr intensive und qualifizierte Hilfe zur Erziehung sein. Aufgrund der großen Nähe zum Alltag der Familie sind sie aber eine besonders sensible Form der Hilfe zur Erziehung, die entscheidend darauf angewiesen ist, sich sehr genau auf den Hilfe- und Unterstützungsauftrag, den sie von der Familie erhält, zu beziehen und Sozialgeheimnisse zu wahren. Eine solche Arbeit erfordert erfahrene und hoch qualifizierte Fachkräfte und einen zeitlichen Umfang, der der jeweiligen Aufgabe angemessen ist. Praktisch lässt sich aber in

den letzten Jahren feststellen, dass die Fallzahlen beispielsweise der SPFH teils rapide ansteigen, dass sie aber mit immer geringeren Stundenkontingenten durchgeführt wird, was sich auch darin niederschlägt, dass die Aufwendungen nicht mit dem Anstieg der Fallzahlen korrespondieren.

So besteht die Gefahr, dass überforderte ASDs ihren Schutzauftrag quasi outsourcen an die SPFH. Wenn man aber eine Familie für eine SPFH gewinnen kann, in der der Schutz des Kindes prekär ist, dann braucht es mehr Zeit für die Arbeit, wenn sie tatsächlich als Hilfe und nicht als bloße Kontrolle erfahren werden soll.

„Eine verstärkte Wahrnehmung des Jugendamtes als Kontrollbehörde – und damit ein Rückfall in Zeiten weit vor dem KJHG – könnte aber gerade bei den Familien, die mit ihren Erziehungsaufgaben überfordert sind und die sich dieser Überforderung schämen, eher Rückzugs- und Abschottungstendenzen auslösen, was im Hinblick auf eine breite Durchsetzung des Kinderschutzes fatale Folgen hätte“ (Schone 2012, S. 265). Den Trägern und Fachkräften der SPFH wäre anzuraten – vor allem angesichts ihrer aktuell gewachsenen Bedeutung im Angebotsspektrum der Erziehungshilfen – aufzupassen und sich dem wachsenden Trend „expertokratischer Eingriffs- und Überwachungstendenzen“ (Wolff 2007, S. 138) aktiv entgegenzustellen.

„Die Grenze zwischen einer Kultur der Achtsamkeit, wie sie im Rahmen der Kinderschutzdebatte gefordert wird, und einer Kultur der Kontrolle, wie sie im Kontext der Verwendung von Schutzkonzepten aufscheint, ist fließend. Wenn hierzu keine breite differenzierte und differenzierende Diskussion geführt wird, läuft Jugendhilfe – und allem voran die SPFH als die Hilfe, die in Familien direkt agiert – Gefahr, in alte längst überwunden geglaubte Muster der Kinder- und Familienfürsorge (...) zurückzufallen“ (Schone 2012, S. 266).

Eine solche Diskussion kann auf der Grundlage von sogenannten Qualitätsdialogen zwischen öffentlichen und freien Trägern geschehen, wie sie die nordrhein-westfälische Arbeitshilfe für Jugendämter zur „Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe“ (LWL und LVR unter Beteiligung von 16 Jugendämter) vorschlägt (LWL/LVR 2013). Dies würde die Entwicklung von Qualitätskriterien für ambulanten Vereinbarungen beinhalten, die auch das Zusammenspiel der Fachkräfte mit den sorgeberechtigten Eltern beinhalten.

Ambulante Hilfen in Familien - Armut trifft auf prekäre Arbeitsverhältnisse

Der 14. Kinder- und Jugendbericht (vgl. BMFSFJ 2013, S. 107ff.) hat einmal mehr darauf hingewiesen, dass Armut und die damit verbundenen prekären Lebenslagen Risiken für die Erziehung beinhalten. In der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik kann als Indikator für prekäre Lebenslagen der Bezug von Transferleistungen abgebildet werden. Berücksichtigt werden hierbei das Arbeitslosengeld II auch in Verbindung mit dem Sozialgeld (für Kinder), die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen der Sozialhilfe oder auch der Kinderzuschlag. Diese Angaben liefern Hinweise zur Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen durch Familien, die zumindest von Armut bedroht sind. Und in der Tat bestätigen die Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und des Monitors Hilfen zur Erziehung 2014 die Hypothese, dass es einen Zusammenhang von Armutslagen einerseits und einem erhöhten Bedarf an Leistungen der Hilfen zur Erziehung gibt. Adressat(inn)en von Hilfen zur Erziehung sind besonders von sozioökonomisch prekären Lebenslagen betroffen.

Die Analyse der Daten zeigt, dass von den Familien, die 2012 eine erzieherische Hilfe (ohne Erziehungsberatung) erhalten, 58% auf Transferleistungen angewiesen sind. Bei der Erziehungsberatung ist lediglich jede fünfte Familie von Transferleistungen betroffen. „Im ambulanten Hilfesetting ist für die SPFH mit 64% der höchste Anteil festzustellen. Das Verhältnis von Familien mit und ohne Transferleistungsbezug erhöht sich noch einmal deutlich zugunsten der Familien mit Transferleistungsbezug bei der anteilig größten Hilfeempfängergruppe, den Alleinerziehenden. Mit Blick auf ihre wirtschaftliche Situation sind 70% der Alleinerziehenden, die eine Hilfe zur Erziehung erhalten, gleichzeitig auf staatliche finanzielle Unterstützung angewiesen (...) Im ambulanten Leistungsspektrum ist der Anteil der Alleinerziehenden, die Transferleistungen erhalten, mit 74% bei der SPFH am höchsten (Monitor HzE 2014, S. 22).

Bei einer länderspezifischen Betrachtung der Familien mit Transferleistungsbezug in den Hilfen zur Erziehung werden Unterschiede zwischen den Bundesländern deutlich. Deutlich über dem Wert liegen dagegen Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (jeweils 60%), Schleswig-Holstein (66%) und vor allem aber Berlin (69%).

Der Transferleistungsbezug von Familien, die in Schleswig Holstein eine SPFH erhalten, liegt – laut Bericht der Landesregierung - mit 69.1% auch über dem Bundesdurchschnitt. Dies bedeutet, dass ambulante Hilfen vor allem arme Familien und ihre Kinder erreichen sollen und betreffen.

Dieser Zusammenhang wird leider kaum im Bericht der Schleswig-Holsteiner Landesregierung reflektiert, so fehlen Ausführungen über armutspräventive sozialpolitische Maßnahmen in Kopplung von ambulanten Hilfen völlig. Zum anderen müssen auch angesichts von Armut und Not von Familien nicht uneingeschränkt von den Familien gewollte Interventionen im Kontext von Kindeswohlgefährdungen doppelt legitimiert sein, einmal juristisch und zum anderen sozialpädagogisch begründet sein, was auf die Verbesserung von Bewältigungschancen aller Familienmitglieder ausgerichtet ist. „Das Wissen und Nachdenken über Wechselwirkungen von Benachteiligung und Armut einerseits und Belastungen in und von Familien andererseits stellt einen wichtigen – auch gesellschaftspolitischen – Reflexionsraum dar, der Ressentiments und die Verachtung von Menschen in Schwierigkeiten ebenso erschweren kann wie ein Bewusstsein über die den Eltern in ihrer Lebensgeschichte selbst vorenthaltenen Entwicklungschancen. Auch ein Wissen über die Zumutungen und Risiken (...), die für die Familien in dem Zugang zu ihrem privaten Lebensraum durch Fachkräfte, also zunächst Fremde, die mit einem – manchmal unklaren, manchmal sogar bewusst verschleierte – Interventionsauftrag ausgestattet sind, ist unverzichtbar“ (Wolf 2012a, S. 275).

Diese hoch voraussetzungsreiche Aufgabe stößt auf Fachkräfte, die in den ambulanten Hilfen arbeiten, deren Rahmenbedingungen durch zunehmend unsichere Beschäftigungsverhältnisse gekennzeichnet sind. Für die Sozialpädagogische Familienhilfe kommt die Untersuchung von Fröhlich-Gildhoff/Engel/Rönnau (2006) mit immerhin 27 Prozent hohem Anteil an befristeten Beschäftigungsverhältnissen: „Bei aller Vorsicht, angesichts der unterschiedlichen Datenquellen, deutet sich zumindest für dieses Handlungsfeld ein Trend zu prekären Beschäftigungsverhältnissen an (vgl. auch Schilling u.a. 2010)“ (Fuchs-Rechlin, Pothmann, Rauschenbach 2011, S. 89). Zu den prekären Verhältnissen im Bereich der ambulanten Hilfen gehören auch die vielfach verbreiteten befristeten Beschäftigungsverhältnisse und auch die - aller Voraussicht nach - wachsende Gruppe freiberuflich tätiger Personen. So drohen Verhältnisse in den ambulanten Hilfen, in denen von Armut bedrohte Frauen versuchen meist von Armut betroffenen Frauen und ihren Kindern zu helfen. Bei der Betrachtung von Wirksamkeitsgefügen der ambulanten Hilfen, gilt es dies zu berücksichtigen.

Vertrauen als Grundbedingung sozialpädagogischer Intervention

Klaus Wolf beschreibt in seinem Buch „Sozialpädagogische Interventionen in Familien“ in der IGfH Basistexte Reihe auf der Grundlage langjähriger qualitativer Forschung in Familien, die SPFH erhalten haben, „sechs Voraussetzungen für konstruktive Wirkung sozialer Kontrolle“ (Wolf 2012b, S. 222ff.). Dabei macht er deutlich, dass solche Direktiven und kontrollierenden Interventionen durchaus mit Eltern selbst vereinbart werden können und bei fairer Aushandlung auf Akzeptanz treffen und damit eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit haben. Zu solchen fairen Regelungen gehören u.a.:

- Wahrnehmung der Kontrolle durch vertraute Menschen (Vertrauen als Grundlage der Kontrolle; keine Kontrolle durch „Funktionäre einer Institution“)
- Beschränkung des Kontrollauftrages auf abgrenzbare Bereiche
- Vereinbarungen über Reduzierungen der Kontrolle im Verlauf der Hilfe
- Gemeinsame Planung der Interventions- und Kontrollelemente mit den Eltern
- Keine verdeckten Aufträge; kein „Verrat“, d.h. Weitergabe von negativen Informationen über die Familie, die vorher nicht besprochen wurden
- Einbindung der Helferzusagen in das Kontrollkonzept (Kontrolle der HelferInnen durch die Eltern).

Die hier von Wolf herausgearbeiteten „Gelingensbedingungen“ von Kontrolle im Kontext der sozialpädagogischen Arbeit mit Familien markieren Grundhaltungen der Fachkräfte.

Zumindest der erste Punkt der Herstellung von Vertrauen als Grundlage eines Schutz- und Kontrollkonzeptes dürfte in der Regel sehr schwierig sein, da die Erfahrung zeigt, dass gerade in den Familien, wo eine Gefährdung des Kindeswohls angenommen wird, zunächst mit einem mehr oder weniger rigiden Schutz- und Kontrollkonzept zur Absicherung des Kindeswohls eingestiegen wird. Die Herausforderung für die Fachkräfte in den ambulanten Hilfen dürfte hier eher sein, wie sie angesichts des Kontrollanspruchs überhaupt ein Vertrauensverhältnis aufbauen können, da sie zu großen Teilen aus der Sicht der Familien als „Funktionäre des Jugendamtes“ erscheinen müssen.

Die Stellungnahme der IGfH wurde verfasst unter Mitwirkung von:

Kay Biesel, Basel.

Lucas-Johannes Herzog, Stuttgart.

Petra Hiller, Bochum.

Gregor Hensen, Münster.

Josef Koch, Frankfurt a.M.

Reinhold Schone, Münster.

Wolfgang Tenhaken, Münster.

Lydia Tomaschowski, Frankfurt a.M.

Matthias von Holst, Moers.

Redaktionelle Verantwortung: Josef Koch, Lydia Tomaschowski (IGfH, Frankfurt)

Literatur

Albus, Stefanie/ Greschke, Heike/ Klingler, Birte/ Messmer, Heinz/ Micheel, Heinz-Günter/ Otto, Hans-Uwe/ Polutta, Andreas (2010). Wirkungsorientierte Jugendhilfe Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII“. Münster.

Bericht der Landesregierung Schleswig-Holstein (2014): Wirksamkeit ambulanter Hilfen im Kontext von Kindeswohlgefährdungen (Drucksache 18/2025 (16. Juni 2014) <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/2000/drucksache-18-2025.pdf>

Biesel, Kay (2009). Professioneller Selbstschutz statt Kinderschutz?. In: Sozialmagazin, Heft 4, S. 50-57.

Biesel, Kay (2011). Wenn Jugendämter scheitern. Zum Umgang mit Fehlern im Kinderschutz. Gesellschaft der Unterschiede. Bd. 4. Bielefeld.

Biesel, Kay (2014). Alles Risiko? Zum Katastrophenpotenzial des Kinderschutzes und seinen Folgen. In: Deutsches Institut für Urbanistik. Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe (Hg.). Haftungsrisiko Kinderschutz - Blockade oder Motor? Dokumentation der Fachtagung am 10. und 11. Oktober 2013 in Berlin. Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 91. Berlin. S. 95 - 108

BMFSFJ (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Drucksache 17/12200. Berlin

Fröhlich-Gildhoff, Klaus/ Engel, Eva-Maria/ Rönna, Maike (2006): SPFH im Wandel? Freiburg.

Forum Erziehungshilfen (2012): Schwerpunktthema Schutz und Kontrolle in der SPFH?, 18. Jahrgang, Heft 5, S. 260-285.

Fuchs-Rechlin, Kirsten/ Pothmann, Jens/ Rauschenbach, Thomas (2011): Hilfen zur Erziehung als Beruf. Empirische Befunde zur Personalsituation im Überblick, in: Forum Erziehungshilfen, 17. Jahrgang, Heft 2, S. 82-90.

Hansbauer, Peter/ Hensen, Gregor/ Müller, Katja/ Spiegel, Hiltrud von (2009). Familiengruppenkonferenz. Eine Einführung. Weinheim

Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009) (Hg.). Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. 10. überarb. u. erw. Aufl. Berlin.

Kindler, Heinz (2013). Expertise - Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. Beiträge zur Qualitätsentwicklung 6. Köln.

Koch, Josef/ Peters, Friedhelm (2004). Integrierte Erzieherische Hilfen: Flexibilität, Integration und Sozialraumbezug in der Jugendhilfe. Weinheim.

Lenkenhoff, Mike/ Adams, Christina/ Knapp, Heidi/ Schone, Reinhold (2013): Schutzkonzepte in der Hilfeplanung - eine qualitative Untersuchung zur Funktion und zur Wirkungsweise von Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen. Münster: LWL-Eigenverlag

LWL/LVR (2013): Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Arbeitshilfe für Jugendämter. Köln.

Monitor Hilfen zur Erziehung (2014), herausgegeben von akjstat, erstellt von Sandra Fendrich, Jens Pothmann, Agathe Tabel. Dortmund.

Münder, Johannes/ Baltz, Jochem/ Kreft, Dieter (2006): Frankfurter Kommentare zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage. Weinheim und München.

Pothmann, Jens; Wilk, Agathe (2011): Jugendhilfe zwischen Dienstleistung und Intervention. In: Rauschenbach, Thomas; Schilling, Mathias (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfereport 3. Weinheim, S. 87-107.

Schone, Reinhold (2012): Erziehungshilfe im Wandel? – Schutz- und Kontrollkonzepte in der Sozialpädagogischen Familienhilfe, in: Forum Erziehungshilfen, 18. Jahrgang, Heft 5, S. 260-266.

Struck, Norbert (2015): SPFH im Auftrag von Familien! Paritätische Fachtagung am 23. und 24. Oktober 2014 in Berlin, in: Forum Erziehungshilfen, 21. Jahrgang, Heft 1, S. 40-42 (im Erscheinen).

Urban, Ulrike (2004): Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. Sozialpädagogische Entscheidungsfindung in der Hilfeplanung. Weinheim.

Wolf, Klaus (2012a): Gegen die falsche Alternative – Schutz der Kinder und des privaten Lebens, in: Forum Erziehungshilfen, 18. Jahrgang, Heft 5, S. 272-276.

Wolf, Klaus (2012b): Sozialpädagogische Interventionen in Familien. Basistexte Erziehungshilfen, Bd. 9., hrsg von der IGfH. Weinheim

Wolff, Reinhart (2007): Demokratische Kinderschutzarbeit – Zwischen Risiko und Gefahr, in: Forum Erziehungshilfen, 13. Jahrgang, Heft 3, S. 132-139.

Wolff, Reinhart/ Ackermann, Timo/ Biesel, Kay/ Brandhorst, Felix/ Heinitz, Stefan/ Patschke, Mareike (2013a). Dialogische Qualitätsentwicklung im kommunalen Kinderschutz. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 5. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen. Köln.

Wolff, Reinhart/ Flick, Uwe/ Ackermann, Timo/ Biesel, Kay/ Brandhorst, Felix/ Heinitz, Stefan/ Patschke, Mareike/ Röhnsch, Gundula (2013b). Aus Fehlern lernen - Qualitätsmanagement im Kinderschutz. Konzepte, Bedingungen und Ergebnisse. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen. Opladen. Berlin. Toronto.

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)
Galvanistraße 30, D-60486 Frankfurt am Main
Telefon: +49-(0)69-633 986-0, Fax: -25
E-Mail: igfh@igfh.de
Web: www.igfh.de

Frankfurt, 5. Februar 2015